

Fachdienst 2 - Finanzen	Sitzungsteil
Az.:	öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2015	
Rat der Stadt Bedburg	15.12.2015	

Betreff:

Vorberatung der Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2016

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg, die vorgelegte Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2016 zu beschließen.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und bei Benutzungsgebühren in der Regel decken.

Kosten im Sinne des § 6 Abs. 1 KAG sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage (Wirklichkeitsmaßstab) zu bemessen. Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.

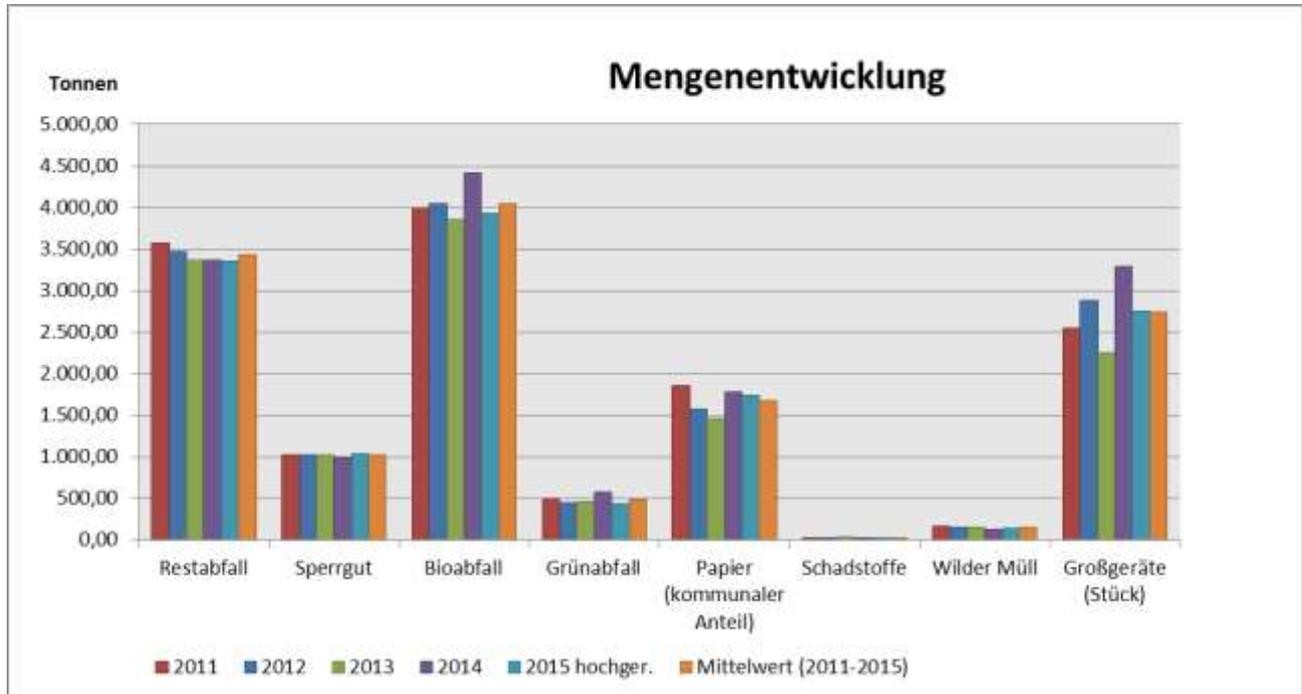
Hiermit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er für das Gebührenrecht die vom Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht aus dem Wesen der Gebühr und aus verfassungsrechtlichen Normen abgeleitete Äquivalenz (Verhältnismäßigkeit) zwischen Gebühr und Gegenleistung fordert.

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein- Westfalen sieht vor, dass Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen sind; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Für die Durchführung der Abfallbeseitigung bedient sich die Stadt Bedburg Dritter.

Die Kosten, die der Gebührenkalkulation zugrunde liegen, werden insbesondere durch die Abfallmenge und die vertraglich vereinbarten Preise (Unternehmerentschädigung) sowie die vom Rhein-Erft-Kreis festgesetzten Gebühren für die Entsorgung/Verbrennung bestimmt.

Da die Abfallmenge ein wesentlicher Faktor der Abfallbeseitigungsgebühren ist, wird die Entwicklung der Abfallfraktionen nachstehend dargestellt.



Bei allen Abfallarten wird hinsichtlich der Abfallmengen mit den Durchschnittswerten der letzten 5 Jahre kalkuliert:

- Restabfall 3.420 t
- Sperrgut 1.020 t
- Bioabfall 4.050 t
- Grünabfall 480 t
- Papier 1.680 t
- Schadstoffe 30 t
- Wilder Müll 150 t
- Großgeräte 2.740 Stück

Folgende Gebühren sind lt. Mitteilung des **Rhein-Erft-Kreises** für die Entsorgung der Abfälle je Tonne für das Jahr 2016 zu zahlen:

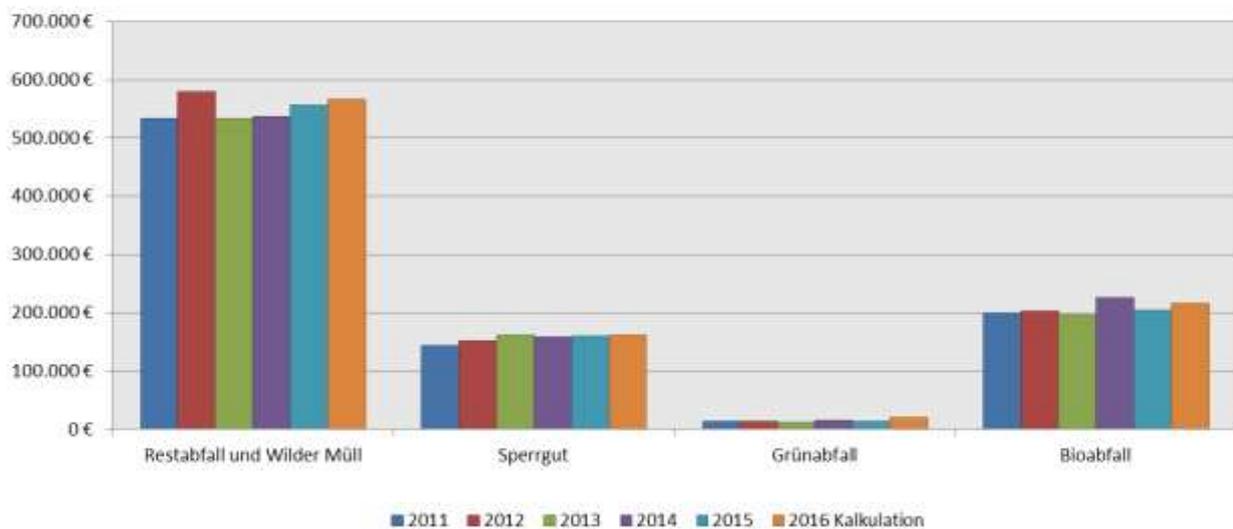
- Entsorgung der Restabfälle und von Sperrgut 158,63 € (158,70 € in 2015)
- Entsorgung der Grünabfälle 41,98 € (27,76 € in 2015)
- Entsorgung der Bioabfälle 53,28 € (50,60 € in 2015)

Der starke Anstieg des Gebührensatzes für die Entsorgung der Grünabfälle wurde vom Rhein-Erft-Kreis wie folgt begründet:

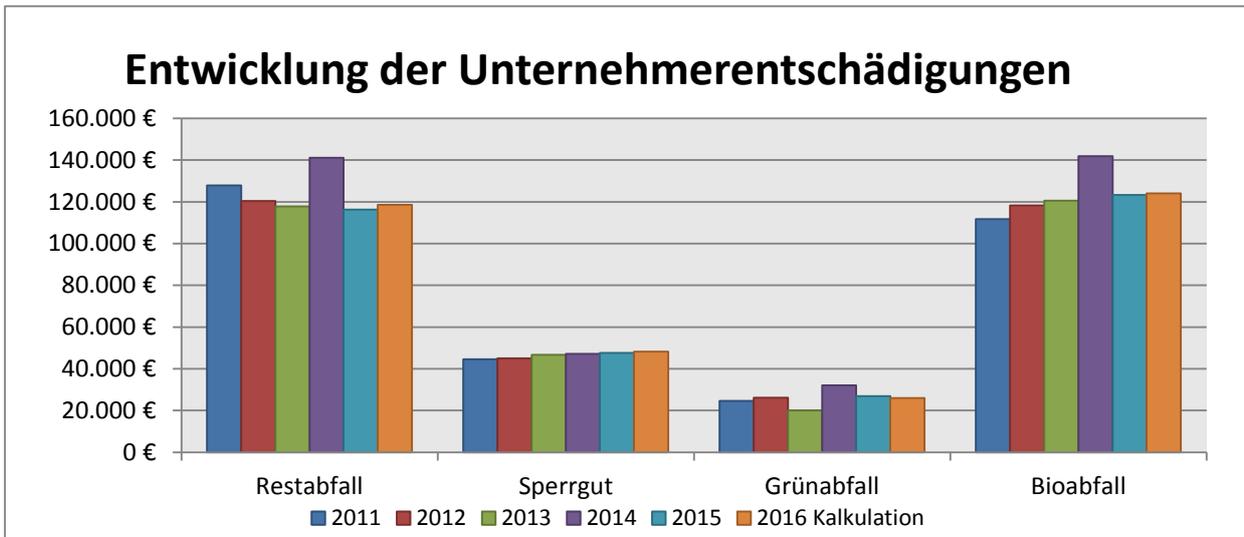
„Der Vertrag über die Entsorgung der Grünabfälle läuft Ende 2015 aus. Die im vergangenen Jahr begonnene europaweite Ausschreibung führte zu stark gestiegenen Entsorgungskosten. Dies ist auf die letzte Novellierung der Bioabfallverordnung zurück zu führen. Hiernach müssen nun auch Grünabfälle vollständig hygienisiert werden, was zu einem erhöhten Aufwand führt.“

Die gesamt zu zahlende Abfallgebühr an den Rhein-Erft-Kreis beträgt lt. vorliegender Kalkulation 964.030 € und liegt damit etwas höher als die der Kalkulation des Vorjahres (=933.360 €).

Entwicklung der an den Rhein-Erft-Kreis zu zahlenden Gebühren



Im Jahr 2016 sind voraussichtlich **Unternehmerentschädigungen** für das Sammeln und Abfahren der Abfälle in Höhe von 404.340 € zu zahlen. In der Gebührenbedarfsberechnung 2015 waren es 385.500 €.



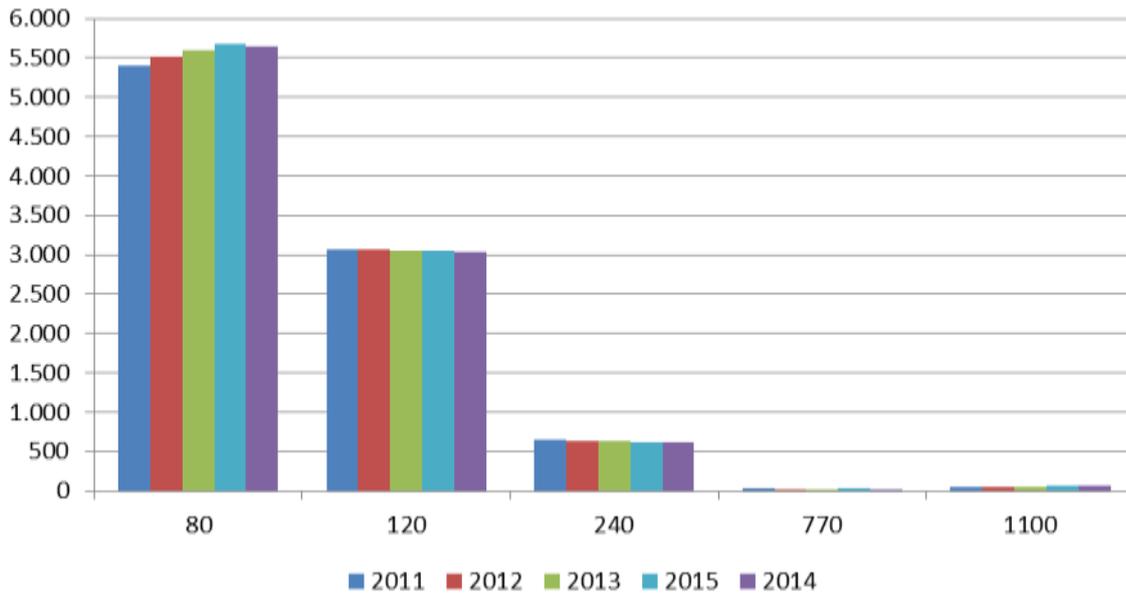
	Restmüllgefäßgröße in l					
	80	120	240	770	1.100	70
Behälterbestand	5.673	3.045	617	28	70	400
Entleerungen je Gefäßart	80.013	47.462	10.838	604	2.042	400
Durchschnitt	14	15	18	21	29	1
Jahresliteraufkommen	6.401.040	5.695.440	2.601.120	465.080	2.246.200	28.000
	17.436.880,00					
	<i>Kalkulation 2015: 17.915.082,00</i>					
Pflichtentleerungen	12	12	12	12	12	1

Der Betriebsabrechnungsbogen, der die einzelnen Kostenstellen und Kostenarten ausweist, ist als Anlage beigefügt.

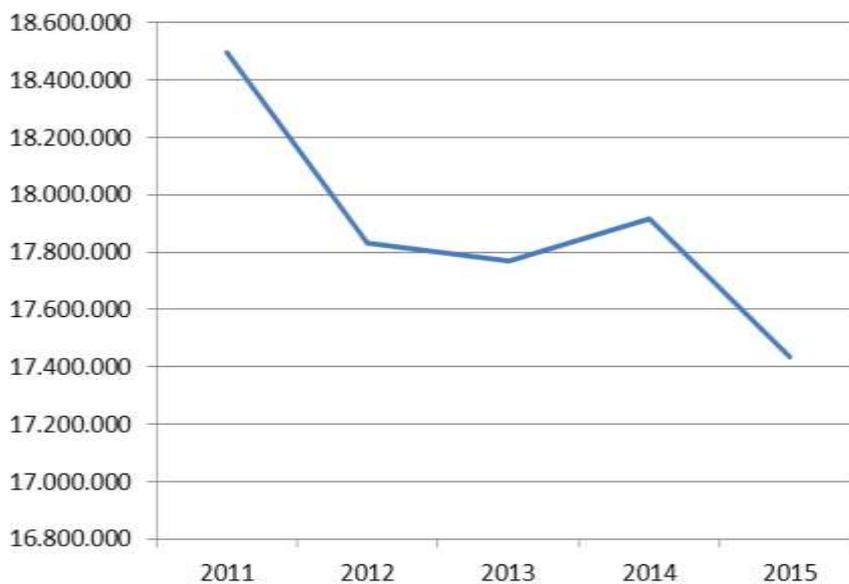
Bezogen auf die Gesamtliterzahl von 17.436.880 l und die ansatzfähigen Gesamtkosten von 1.520.460 € ergibt sich ein Betrag je Volumenliter in Höhe von 0,0872 €.

Die Entwicklung der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung des Behälterbestands



Das Gesamtlitervolumen nimmt dennoch stetig ab, wie folgende Grafik zeigt:



Dies liegt an der stetig sinkenden Entleerungshäufigkeit (insbesondere bei den großen Gefäßen).

Das sinkende Litervolumen hat gebührenerhöhende Wirkung.

Aufgrund des errechneten Kostenaufwands je Volumenliter sowie der durchschnittlichen Entleerungen, die als Vorausleistungen in 2016 zu zahlen sind, ergeben sich folgende Gebührensätze:

Für die Gestellung einer zusätzlichen Biotonne sind ab dem 01.01.2016 nunmehr 50,19 € zu zahlen. Für den Verzicht auf eine Biotonne werden dem Gebührenzahler folgende Jahresabschläge gewährt:

- 80-l-Gefäß 6,00 €
- 120-l-Gefäß 10,00 €
- 240-l-Gefäß 19,00 €
- 770-l-Gefäß 61,00 €
- 1100-l-Gefäß 87,00 €

Die Gestellungsgebühr bleibt gefäßgrößenübergreifend bei 1,69 € je Restmüllgefäß und Jahr.

	Restabfallgefäßgröße in l					
	80	120	240	770	1100	70
Gebühr je Entleerung	6,98 €	10,46 €	20,93 €	67,14 €	95,92 €	6,10 €
Gebühr bei Pflichtleerungen	83,76 €	125,52 €	251,16 €	805,68 €	1.151,04 €	
Durchschnittliche Entleerungshäufigkeit	14	15	18	21	29	1
Vorausleistungen (durchschnittliche Entleerungshäufigkeit)	97,72 €	156,90 €	376,74 €	1.409,94 €	2.781,68 €	6,10 €
Gebühr je Entleerung 2015	6,19 €	9,28 €	18,56 €	59,55 €	85,07 €	5,41 €
Gebühr bei Pflichtleerungen 2015	74,28 €	111,36 €	222,72 €	714,60 €	1.020,84 €	
Durchschnittliche Entleerungshäufigkeit 2015	15	16	19	21	30	1
Vorausleistungen (durchschnittliche Entleerungshäufigkeit) 2015	92,85 €	148,48 €	352,64 €	1.250,55 €	2.552,10 €	5,41 €
Differenz Vorausleistungen 2016 zu 2015	4,73 €	8,42 €	23,92 €	159,39 €	229,29 €	
Gebührenaufkommen (Vorausleistungen)	554.366 €	477.761 €	232.449 €	39.478 €	194.718 €	2.440 €
	1.501.211 €					
Kostendeckungsgrad	98,73%					

Die Entleerungshäufigkeit sinkt durchweg um 1 Entleerung pro Jahr. Ausnahme sind die 770-l-Gefäße, deren Entleerungen konstant bleiben.

Der Gebührenanstieg hat insbesondere folgende Gründe:

- Anstieg der Kosten um rd. 55 T€ (+ 3,67%)
- Niedrigerer Überschuss aus dem Vorjahr von rd. 40 T€
 - Somit Erhöhung der ansatzfähigen Kosten um rd. 136 T€ (+ 9,74%)
- Reduziertes Litervolumen von rd. 478.000 Litern (- 2,67%)

Die Gebührenentwicklung der letzten 10 Jahre stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Preis für einmalige Entleerung eines 80-l-Gefäßes
2007	7,12 €
2008	7,47 €
2009	7,27 €
2010	7,48 €
2011	6,27 €
2012	6,18 €
2013	7,11 €
2014	6,83 €
2015	6,19 €
2016	6,97 €

Mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja

Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren
Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmers:

Bedburg, den 03.11.2015

Bremer
Sachbearbeiter

Eßer
Fachdienstleiter

Baum
Stadtkämmerer

Solbach
Bürgermeister